Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:			BV/131/2018/II				öffentlich			
Bezeichnung des TOP:			Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie der Gebührensatzung der Stadt Beeskow für die Beeskower Stadtfriedhöfe							
Zuständiger Fachbereich:			Fachbereich 2							
Beratende Gremien					Abstimmungsergebnis					
Gremium		Sitzungsdatum				Ja	Nein	Ent	h. Befan.	
Haupt- und Finanzausschuss		19.06.2018		Stadtver	Stadtverordnete					
			Sachkur		dige Bürger					
Stadtverordnetenversammlung		03.07.2018		Stadtverordnete						
				Sachkun	dige Bürger					
Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversam			nmlung Abs		stimmung			StV	SB
	Festgo					elegte S	Stimmenz			
Federführender	Harris Chaffer a Calada				Anwesende Stimmberechtigte:					
Fachbereichsleiter/in:	Herr Steffen Schulze			Ja-Stimmen:						
Bürgermeister/				Nein-Stimmen:						
Vorsitzender HFA:					Enthaltungen:					
Datum:	21.06.2018			Ausschluss wegen Befangenheit:						

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließt die neue Friedhofssatzung über die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrensdorfer Friedhof. Ebenfalls wird die neue Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrensdorfer Friedhof beschlossen.

Begründung:

Anlass für die neue Friedhofssatzung sind die Änderungen in der Gestaltung der Stadtfriedhöfe.

Wesentliche Abänderungen der Satzung sind:

- Ergänzung der Regelung zur neuen Urnenanlage mit doppelstelligem Urnenwahlgrab in Stadtpflege
- Präzisierung der Bestimmungen zur naturnahen Baumbestattung
- Streichung der Erdreihen- und Urnenreihengräber

In diesem Zusammenhang wurde auch eine betriebswirtschaftliche Betrachtung durchgeführt. Diese zeigt, dass die Friedhöfe ein Defizit erwirtschaften.

BV/131/2018/II Seite 1 von 2

Da die Gebühreneinnahme durch die Stadtfriedhöfe im Vergleich zu den notwendigen Aufwendungen nicht kostendeckend ist, wird die Anhebung der laufenden jährlichen Gebühr empfohlen.

Damit erhöhen sich auch die Preise für die Gräber, bei denen diese Gebühr in den Kaufpreis mit einkalkuliert wird. Dies betrifft die halbanonymen Gräber, die anonymen Gräber und die naturnahe Baumbestattung, welche die Stadt pflegt.

Damit die Gebühreneinnahme kostendeckend ist, wird die laufende Gebühr auf 15 Euro/Jahr angehoben (siehe Ziffer 7).

Für die Gräber mit einkalkulierter Gebühr bedeutet dies eine Erhöhung beim Kaufpreis der jährlichen Gebühr multipliziert mit der Nutzungszeit.

Die anonymen Gräber kosten demzufolge 630 Euro (Ziffer 5a), die halbanonymen 810 Euro (Ziffer 5b) und die Baumbestattung 770 Euro (Ziffer 5d).

Die Preise zur neuen Urnenanlage wurden unter Ziffer 5c eingefügt. Ein einstelliges Urnenwahlgrab kostet hier 800 Euro, ein Zweistelliges 1600 Euro.

Anlagenverzeichnis:

Gebührenkalkulation Gebührensatzung Friedhof Satzung Friedhof

BV/131/2018/II Seite 2 von 2